Gartenordnung
des
Kreisverbandes der
Gartenfreunde e.V.
Prignitz

1. Allgemeines

1.1.
Das Kleingartenwesen unseres Verbandes verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
Die sich daraus ergebenen Vorteile für die Kleingärtner verlangen aber auch konkrete Verpflichtungen.
Das zusammenleben in einem Verein und das gemeinsame Ziel in der Bewirtschaftung Von Kleingärten erfordern gewisse Regeln die einzuhalten sind,für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit,sowie Pflege und Sauberkeit in den Gärten und im gesamten Bereich der Kleingartenanlage, sowie für gutnachbarschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Der Aufenthalt im Kleingarten ist geprägt durch die aktive kleingärtnerische Betätigung, Erholung,und sinnvolle Freizeitgestaltung,

1.2.
Rechtliche Grundlagen dieser Gartenordnung sind in der Anlage 4 aufgeführt.

1.3.
Die Gartenordnung hat Gültigkeit für alle Kleingartenanlagen in der gesamten Prignitz,für die der Kreisverband Prignitz der Gartenfreunde e.V. der Zwischenpächter ist. Sie ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und Pächter geschlossenen Pachtvertrages.Die Pächter erkennen das Bundeskleingartengesetz und die Rahmengartenordnung des Landesverbands,sowie die Gartenordnung des Kreisverbandes der Gartenfreunde e.V. Prignitz mit der Unterschrift unter dem Pachtvertrag als Grundlage der Arbeit und Gestaltung im Kleingartenwesen an und sind bereit,diese auch umzusetzen.

1.4.
Die Mitgliedsvereine haben im Rahmen der Verwaltungsvollmacht das Recht,abweichend von dieser Gartenordnung vereinsspeziefische Regelungen zu beschließen.
Sie dürfen den Festlegungen dieser Gartenordnung jedoch nicht widersprechen.

2. Beziehungen zwischen Kleingärtnern- Nutzung und Pflege der Gemeinschsftseinrichtungen

2.1.
Die Beziehungen zwischen den kleingärtnern sollen auf gegenseitige Achtung,kameradschaftliche Hilfe und gegenseitige Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet sein.
Die Kleingärtner sind berechtigt,die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte der Kleingartenanlage zu nutzen.
Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.Für Schäden,die Vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden ist der Kleingartenpächter haftbar und zum Schadenersatz verpflichtet.

2.2.
Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet,sich an der Gestaltung, Pflege,Erhaltung sowie Am Um-und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.
Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Kleingartenpächter Ersatzpersonen gestellt bzw. ein Finanzieller Ausgleich entrichtet werden.Entsprechende Details sind durch die Kleingartenvereine festzulegen.
Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit zur Errichtung und Pflegevon gemeinschaftlichen Einrichtungen sowie die Nichtzahlung des finanziellen Betrages für nichtgeleistete Arbeitsstunden können zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes führen.

2.3.
Bei Pächterwechsel können besondere Leistungen,die der Kleingartenpächter zur Erschließung der Kleingartenanlage oder Rekonstruktion vonGemeinschaftseinrichtungen erbracht hat,auf Beschluss-des Kleingartenvereins anteilig gegenüber dem nachfolgenden Pächter geltend gemacht werden. Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen zu Sorgen,etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins mitzuteilen.

2.4.
Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum-und Strauchbestand sowie Gemeinschaftlich zu nutzende Flächen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe in vorgenannte Bestände sind nur mit Genehmigung des Verpächters und unter Beachtung der jeweils Geltenden baumschutz-und naturrechtlichen Regelung zulässig.

3.Gestaltung und Nutzung der Kleingärten,Tierhaltung

3.1.
Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr1 des Bundeskleingartengesetzes.
Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die nichtserwerbsmäßige gärtnerische Nutzung,d.h. die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen mit Gartenerzeugnissen.
Kennzeichnend für die Nutzung ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse.
Die nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die Erzeugung von Obst,Gemüse,Blumen und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen auf mindestens ⅓ der Kleingartenfläche,was auch strikt einzuhalten ist.
Dauerkulturen,wie nur Rasen-Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen,reichen für die kleingärtnerische Nutzungen nicht aus und sind somit nicht zulässig.
Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecke hat einen besonderen Stellenwert gewonnen.
Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung werden die Bebauung mit einer Gartenlaube (24m² einschließlich überdachter Freifläche),Wege und die Anlage einer Rasernfläche betrachtet.
Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein.
Das ist die Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

3.2.
Bei der Sortenwahl von Obstbäumen und Beerensträucher sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen.
Niederstammgehölze,Spindeln und Büschen ist Vorrang zu geben. **Bäume auf Rasenflächen müssen Baumscheiben haben.** In den Kleingärten sind nur Obstgehölze als Nieder- und Halbstamm zu pflanzen und zu erhalten. Hochstämmige sind nicht erlaubt,vorhandene Hochstämmige Bäume haben Bestandschutz.
Bei der Pflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen,sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten, siehe Anlage 1.
Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen fachgerechten Erziehungs-und Auslichtungsschnitt zu pflegen.
Beim Pflanzen von Ziergehölzen ist darauf zu achten,dass die Wuchshöhe von 2,50m nicht überschritten wird. Die Ziergehölze dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 30.September weder stark zurückgeschnitten,noch auf Stock gesetzt werden (Vogelbrutzeit und andere Kleintierpflege).
Der Pflegeschnitt ist aber erlaubt.
Großwüchsige Nadel-und Laubbäume sind im Kleingarten nicht erlaubt.

Auf den Flächen des Gemeinschaftsgrüns können solche Bäume mit Zustimmung des Bodeneigentümers angepflanzt werden.

Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollten solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilz-oder Bakterienkrankheiten und tierischen Schädlingen nicht angpflanzt werden (siehe Anlage 2)

Auf mindestens einem Drittel der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind Obst und Gemüsekulturen anzubauen. Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen.
Dabei ist die Festlegung der ⅓ Lösung entscheidend,dass dieses Drittel aus Obst, Gemüse und anderen Früchten,sowie Küchenkräuter besteht.
Es ist zwingend notwendig,vielfältige Kulturen anzubauen,als Bäume,Beete und Sträucher in Kombination.

Die im Anlage 2 unter anderen aufgeführten Pflanzen,Sträucher und Bäume dürfen nicht angepflanzt werden. Vorhandene sind spätesetens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Kann der Kleingartenpächter aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vorrübergehend Seinen Kleingarten nicht selbst bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters, längstens für 2 Jahre einen Betreuer einsetzen.

3.3.
Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur Kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den Kleingärten in der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 03. Oktober 1990 zulässigund üblich war,bleibt sie unberührt, unter der Vorrausetzung,dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört.
Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställe zulässig.

Stets muss aber die Kleingärtnerische Nutzung im Vordergrund stehen.

Mit dem Pächterwechsel endet die Kleintierhaltung auf der Parzelle. Eine erneute Genehmigung der Kleintierhaltung ist an die Zustimmung des Verpächters gebunden.
Werden Haustiere,z.b. Hunde und Vögel und Katzen, in den Kleingarten mitgebracht,so hat der Kleingärtner dafür zu Sorgen,dass niemand belästigt wird.
Mitgebrachte Haustiere dürfen bim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Garten oder der Laube verbleiben.

Das Halten und Züchten von Hunden und Katzen in der Kleingartenanlage sind strengstens untersagt.
Hunde und Katzen die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in Gartenanlage befinden,dürfen Unabhängig von der Art und Größe,nicht frei auf Wegen und Plätzen herum laufen. Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang.Verunreinigungen durch Kot sind durch den Besitzer sofort zu entfernen.
Für Schäden,die ein Tier verursacht,haftet derjenige,der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.
Verstöße gegen die Regeln können zum Platzverweis der Hunde aus der Kleingartenanlage nach sich ziehen.Verboten ist auch das Errichten von Hundezwinger,die Unterbringung in Abwesenheit des Pächters oder deren Angehörigen.
Das Füttern von fremden Katzen in der Anlage sind ebenfalls Verboten.

Das Imkern ist ein empfehlenswertes Kleingärtnerisches Anliegen, um Bäume und Sträucher zu befruchten. Für das Aufstellen von Bienenständen ist die Genehmigung bei dem Verpächter einzuholen.

4 Einfriedungen, Wege und Gemeinschaftsanlagen

4.1.
Die Benutzung der Wege innerhalb der Kleingartenanlage ist dem Fußgänger- und Radfahrer vorbehalten.Einzelheiten zum Befahren der Gartenanlage legen die Vereine fest.
Jeder Pächter hat den an seinem Kleingarten angrenzenden Weg bis zur Wegmitte entsprechend zu pflegen.

Das Lagern von verschiedenen Materialien(Bauschutt,Mist usw) ist auf Gemeinschaftsanlagen bis zu 24 Std. erlaubt. Längere Lagerzeiten sind in schriftlicher Form mit dem Verpächter abzustimmen.Der Lagerplatz muss ausreichend gesichert sein und nach der Benutzung ist der Platz zu reinigen.Fahrräder,Kinderwagen und Transportgeräte sind im Kleingarten abzustellen.

Einfriedungen sind Hecken bzw Zäune, sie dienen einem angemessenen Schutzbedürfnis der Kleingärtner.Die Art und Weise der Einfriedungen zwischen den einzelnen Gärten kann durch den Vereinsvorstand festgelegt werden, sie dürfen eine Höhe von 0,80 cm nicht überschreiten.

An den Hauptwegen darf die Einfriedung (offenen Zäunen) aus Maschendraht nicht höher als 1,20 m- 1,30 m sein. Für den Aussenzaun der Kleingartenanlage (max.2,00 m Höhe) ist zulässig.
An den Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximal Höhe von 1,50 m und 0,50 cm Breite gestattet und am Aussenzaun der Kleingartenanlage mit einer max. Höhe von 2,20 m gestattet.
Die Hecken sind in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September nur durch einen Erhaltungs-Schnitt zu pflegen.
Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht-und Windschutz mit Pergolen,Lamellenzäunen,Riffelblenden,Rankgittern oder ähnliches ist bis zu einer Höhe 1,80 m gestattet.
Der Abstand zum Nachbarn muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Bei Unterschreitung des zulässigen Abstands bedarf es eine schriftliche Zustimmung des Gartennachbarns.
Ebenfalls sind massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf den sogar Glasscherben verarbeitet werden verboten. Ausserdem sind Stacheldraht auf Maschendraht und elektrische Zäune oder ähnliches verboten gemäß VG Koblenz(Az.7K259/05) vom 28.11.2006.

5. Errichten von Baulichkeiten

Baulichkeiten sind Sinne gemäß BkleingG. §3Abs. 55
-Gartenlauben in einfacher Bauweise
- Gewächshäuser usw.

5.1.
Gartenlauben die vor dem 03.Oktober 1990 rechtmäßig in einfacher Bauweise errichtet wurden, unterliegen dem Bestandschutz.
An den Lauben dürfen weder Rekonstruktionen noch Erweiterungen durchgeführt werden,was zum Erlöschen des Bestandschutzes führt.
Für die Rekonstruktionen oder Erweiterungen oder gar Neubauten gelten die rechtlichen Bestimmungen -Anlage 3
Solaranlagen auf oder an der Gartenlaube bedürfen die Zustimmung des Verpächters.Erforderliche behördliche oder anderweitig notwendige Genehmigungen sind vom Nutzer auf seine Kosten einzuholen.
Die Einspeisung ins öffentliche Netz ist verboten. Der gewonnene Strom darf nur zum Betreiben der eigenen Geräte verwendet werden. Die Versorgung der Laube ist damit nicht erlaubt.
Wenn die Lauben unter Bestandschutz stehen fällt bei der Montage der Solaranlage der Bestandschutz weg. Nicht der Bestandschutz der Laube fällt weg sondern nur der von den montierten Leitungen u.s.w.
Die Einsichtnahme in den Parzellen muss gewährleistet sein.

5.2.
Keiner Zustimmungbedarf es die Errichtung bzw das Aufstellen von
-Folienzelten,Kleingewächshaus mit einer Größe von max. 12,00 m² und einer Höhe von 2,50 m oder Folientunnel, Frühbeetkästen sowie Hochbeete.
-Handelsübliche Kleinkinderspielgeräte und Spielhäuser
-Handelsübliche Kleist-bzw Folienteiche bis zu 1000 l Wasserinhalt
-Ebenfalls sind Transportable Schwimmbecken bis 10,00m² Grundfläche und einer Höhe von 0,90 cm Statthaft. Die Schwimmbecken dürfen aber nicht in die Erde eingelassen werden und müssen zu jeder Zeit abbaubar sein.
-Die Chlorzugabe zur Wasser Desinfektion muss 4-6 Wochen vor Schwimmbecken Entleerung eingestellt werden. Somit soll verhindert werden das das Grundwasser durch das chlorierte Wasser in der Qualität beeinträchtigt wird und etwaige zulässige Höchstwerte überschritten werden.

5.3.
Verboten sind Grundsätzlich die Errichtung und Herstellung
-von Einfriedungen und Gartentoren aus massiven Mauerwerk und Beton
-Wegbefestigunge und Einfassungen aus Ortbeton
-von Kaminen und Feuerstätten
-Überdachung von Badebecken (Glasscheiben, Plexiglas oder Hohlkammerprofile)
-von ortsfesten Schwimmbecken
-von Schuppen,Garagen,freistehenden Toiletten,festen Feuerstellen und nicht genehmigten Kleintierställen

Bei Feststellung rechtswidriger Bebaung oder sonstiger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten Verpflichtet.

6. Umwelt und Naturschutz

6.1.
Umweltschutz,Naturschutz und Landschaftspflege sind wichtige kleingärtnerische Ziele und liegen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse.Diese Belange zu berücksichtigen bedeutet,sie in die Entscheidung zu kleingärtnerischen Nutzung und Bewirtschaftung einzubeziehen und zu verwirklichen.
Es wird ein hohes Maß an Bewirtschaftung und gärtnerische Verantwortung gegenüber der Ökologie für einen gesunden Bestand an Bäumen,Stauden ,Sträucher,sowie an anderen Kulturpflanzen erwartet.
Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhalt,dem Schutz und der Erschaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen.
Daher sollten in jedem Kleingarten geeignete Maßnahmen geschaffen werden die,dazu beitragen Lebensbedingungen für Nützlinge zu erhalten und zu verbessern.
Es ist notwendig,dass sich der Kleingärtner selbständig über Anbaubesonderheiten,Verträglichkeit und Unverträglichkeit von Pflanzen in Nachbarschaft und Mischkultur,sowie Fruchtfolge, tierische,baktrielle und pilzliche Schäden über Schädlinge informiert.Die Fachberater der Vereine unterstützen die Kleingärtner in beratender Funktion bei ihre Gartenarbeit.Die Schulungen der Fachberater der Vereine ist durch den Kreisverband zu gewährleisten. Es ist sehr wichtig,das die Gärtner zu Gewährleistung des Vogelschutzes in den Kleingärten Nist-und Brutgelegenheiten in Form Von Vogelhäuser schaffen.
In den Sommermonaten ist es auch sehr wichtig das man den Vögeln,Bienen und Insekten Tränken zu Verfügung stellt.

6.2.
Die Anwendung von Herbiziden ist untersagt.Pflanzenschutzmittel sind auf ein Minimum zu begrenzen und schonend unter Beachtung der Anwendungsvorschrift,insbesondere der Schutz der Bienen und des Grundwassers,anzuwenden. Bei geringem Schädlingsbefall durch Schädlinge oder Pilze ist Kleingärtner verpflichtet,Schutzmaßnahmen zu ergreifen-sprich Pflanzenschutzmittel.
Ist der Schädlingsbefall zu groß sollte man die geschädigten Pflanzen aus dem Garten entsorgen in dem man die Pflanzen in dem Hausmüll entsorgt–auf keinem Fall auf dem Kompost entsorgen.
Die Abdrift auf benachbarte Kulturen und Gärten ist zu vermeiden.
Den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Auftreten von Quarantäne-Schadorganismen ist nachzukommen.
Beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist die Zulassung für Kleingärten und auf Nichtschädlichkeit für Bienen und Insekten zu achten.
Beim Auftreten von Schädlingen muss da wo es möglich ist auf Mittel und Methoden zurück gegriffen werden,die Umwelt und Artgerecht wirken.
Durch das Unterstützen von Fressfeinden kann auch eine Bekämpfung erreicht werden,oder man verwendet natürlich selbst hergestellte Spritzbrühe (Brennesseljauche,Schachtelhalmbrühe usw.)
Es ist generell verboten in Deutschland Insektizide zu verwenden, ebenfalls Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff GLYPHOSAT.

6.3.
Abwässer und Fäkalien dürfen nur über genehmigte Kleinkläranlagen oder Abwassersammelgruben entsorgt werden. Es wird empfohlen das Betreiben von Biotoiletten bei Einhaltung der Entsorgungsvorschriften.
Kleingärtnerische Abfälle dazu zählen Grünschnitt und Unkräuter sind im eigenen Garten zu kompostieren.
Der Kompostplatz sollte mindestens eine Abstand zum Nachbargarten von 0,50 cm haben, darunter bedarf es einer schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn.
Müll und nicht zu kompostierbaren Abfälle sind öffentlichen Abfallentsorgung zu zu führen.

Das Verbrennen von nicht kompostierbaren pflanzlichen Gartenabfällen ist nur im Rahmen Kommunaler Festlegungen zulässig.
Eine Rauchbelästigung der Nachbarn ist zu vermeiden.
Beim Grillen ist besonderes Augenmerk auf dem Brandschutz zu legen.

7. Ordnung, Sicherheit und Ruhezeiten

7.1.
Es wird in den Gärten großen Wert auf Ruhe,Ordnung und Sicherheit gelegt.
Jegliche den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung hat zu unterbleiben.
Im Nachbarschaftlichem Einvernehmen können Feierlichkeiten durchgeführt werden.
Die Nutzung Lärm verursachende Werkzeuge und technische Geräte,darunter fällt das Rasenmähen,arbeiten mit Freischneider oder Kettensägen,ist nur zu folgenden Zeiten erlaubt.

Montag-Freitag von 7,00-13,00 Uhr und von 15,00 -19,00 Uhr
Samstag von 7,00-13,00 Uhr und von 15,00 -17,00 Uhr
Sowie vor 8,00 und nach 22,00 Uhr

Sonn -und Feiertage ist es ganztägig generell verboten Maschinen zu betreiben.
Diese Einschränkungen gelten vom 1. April bis zum 15.Oktober.
Multimediageräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben,das es zu keiner Belästigung des Nachbarn kommt.
Ballspielen ist der Zeit von **13,00-15,00 Uhr** nicht gestattet.Einhaltung der Ruhezeit.
Das dauernde Wohnen ind den Gartenlauben ist nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtunge sind zulässig.
Ebenfalls dürfen Gartenlauben auch nicht für Kommerzielle und dem Kleingarten entgegestehende, artfremde Zwecke genutzt werden.
Verboten ist auch das Errichten von Schornsteinen in und an der Laube, ebenfalls das Aufbauen eines Kamins in der Laube.
Benutzung von Schusswaffen wie Knicker oder Luftdruck-oder Gasdruckwaffen oder Softairwaffen sind ebenfalls im Kleingarten verboten.
Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet.
Ausnahmen sind die Anfuhr von Baumaterialien oder Einrichtungsgegenstände für den Garten die durch Größe und Gewicht den Transport notwendig machen.
Beim Befahren der Wege ist Umsicht geboten und Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
Das Parken ist nur auf dem von Verein festgelegten Stellplätzen gestattet. Aus Sicherheitsgründen ist das Parken auf Wegen strikt untersagt (Rettungsfahrzeuge,Feuerwehr usw,).Tore dürfen nicht zu geparkt werden.
Für eventuelle Beschädigungen der Wege oder Einrichtungen duech das Befahren haftet der verursachende Kleingärtner.

7.2.
Verstöße

Bei Verstöße gegen die Gartenordnung,die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter in einer angemessenen Frist durch den Kleingartenpächter nicht behoben sind,können wegen vertrags-widrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingarten-Pachtverträge führen.

7.3.
Hausrecht

Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt,den Kleingarten und die Gartenlaube ,auch das innere der Laube,im Beisein des Kleingartenpächters

zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.
Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigten sind berechtigt,dem Kleingartenpächter das Betreten der Kleingartenanlage durch Dritte (zb. Familienangehörige,Freunde,Bekannte) zu Untersagen,wenn von diesen trotz schriftlicher Abmahnung gegen die jeweils gültige Gartenodnung oder die guten Sitten Verstoßen wurde.

Anhang 01

Name		Reihenentfer-nung in Meter	Abstand in der Reihe in Meter	Entfernung von der Grenze in Meter
Kernobst				
Apfel	B,H	3,50-4,00	2,50-3,00	2,00
Birne	B,H	3,00-4,00	3,00-4,00	2,00
Quitte	B	4,00	4,00-5,00	2,00
Steinobst				
Sauerkirsche	B,H	4,00	4,00-5,00	2,00
Pflaume	B,H	3,50-4,00	3,50-4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose	B,H	3,50-4,00	3,00	2,00
Süsskirsche	B,H		4,00-5,00	2,00
Beerenobst				
Unter anderen Schwarze Johannesbeere				
Jochelbeere	B,St	2,50	1,50-2,50	1,25
Johannesbeere weiß und rot	B,St	2,00	1,00-1,25	1,00
Stachelbeere	B,St	2,00	1,00-1,25	1,00
Himbeere	St	1,50	0,40-0,50	1,00
Brombeere	St	2,00	1,00	1,00

Ziergehölze und Hecken Mindestentfernung von der Grenze ⅓ Der Wuchshöhe
Obstgehölze in Heckenform,
Schlanke Spindeln und andere
kleinkronige Baumformen

Wuchshöhen von Hecken

-Zwischen den Kleingärten bis max.1,00 m Besondere Vereinbarung trifft der Verpächter

-Zu den Wegen innerhalb der
-Kleingartenanlage 1,00-1,30 m
Zur Außengrenze der Kleingartenanlage 1,80-2,20 m

(B= Busch; H= Halbstamm; St= Stämmchen)

Anlage 02

Nach Bundeskleingartengesetz(BKLeingG) sind unter anderen nachfolgende Pflanzen in Kleingärten nicht erlaubt (Auswahl)

Nadelbäume	**Laubbäume**	**Sträucher**
Tanne	Eiche	Goldregen
Fichte	Birke	Essigbaum
Kiefer	Ahorn	Cannabis
Lärche	Esche	
Eibe	Erle	
Scheinzypresse	Buche	
Zeder	Walnuss	
Lebensbaum/Thuja	Weide/ Korkenzieherweide	
Mammutbaum	Kastanie	
Wacholder	Eberesche	
	Ginko	
	Pappel	

Wirtspflanzen für Krankheitserreger

Felsenmispel
Weißdorn
Rotdorn
Feuerdorn
Schlehe
Haferschlehe
5-nadlige Kiefern
Weymoutskiefern
Sadebaum
Mandelbäumchen
Scheinquitte
Bocksdorn

Das Anpflanzen und Verbreiten von invasiven Neophyten sind lt § 40a BNatschG gesetzlich verboten..

Anhang 03

Grundlagen der Anrechenbarkeit der klein gärtnerischen Nutzung

Anrechenbarkeit der Bepflanzung mit Obst, Gemüse und sonstigen Früchten im Sinne der Rechtsprechung BHG vom 17.06.2024 (sogenannte ⅓ Lösung).

1. Obstgehölze - Obstbäume mit Baumscheiben auf Rasen oder Bäume auf Blumenflächen

1.1.
Unterteilung der Obstgehölze und Anrechenbarkeit

Hochstamm	Halbstamm	Säulenbäume/ Niederstamm
max. 8,0m²	max. 4,0m²	max. 1,50 m²

1.2
Zur Gewährleistung der von der Rechtsprechung geforderten Vielfalt des Obst- und Gemüse-anbaus im Kleingarten werden Obstgehölze im Sinne der Ziffer 1 mit max. 35% der geforderten Gesamtfläche im Sinne der ⅓ Lösung anerkannt.

Beispiel: Kleingarten mit 300 m²
⅓-- Lösung= 100 m²
Obstgehölze max. 35 %

2.Fruchtkletterpflanzen

2.1.
Kletterpflanzen, wie z.b. Wein,Kiwi etc. sind entsprechend den unterschiedlichen Kultivierungsmöglichkeiten (z.b. Pergolen) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung sind die Höhe der Fruchtpflanzen sowie unter Umständen die Traufbreite (0,50 m) zu berücksichtigen.

Beispiel: mit Kiwi beranktes Rankgerüst

Breite:	max.	2,00 m
Höhe:	max.	2,00 m
Traufbreite	max.	0,50 m

Dieses ergibt eine Ansichtsfläche von 4,00 m² und eine Trauffläche von 1,00 m²
Angerechnet werden: Ansichtsfläche 4,00 m² x Traufbreite 0,50 m = 2,00 m²

2.2.
Fruchtkletterpflanzen (nicht Spalierobstbäume) werden bei der Berechnung zur Einhaltung der ⅓ Lösung wegen der Vielfaltverpflichtung mit max. 10,00 m²berücksichtigt.

3. Gemüse und Fruchtpflanzen sowie Fruchtgehölze (Johannisbeere,Stachelbeere etc).

3.1.
Zu den Fruchtpflanzen gehören auch Feldfruchtpflanzen und Gewürzpflanzen,nicht aber Blumen (Zierpflanzen). Blumen werden bei der Berechnung der sogenannten ⅓ -Lösung nicht berücksichtigt, sind aber als Einzelpflanzen z.b in einem Gemüsebeet unschädlich.

3.2.
Die Flächenberechnung des Gemüse- Fruchtpflanzenanbaus erfolgt nach den umgegrabenen oder schwarz gemachten Flächen (z.b. durch Hacken).

3.3.
Fruchtgehölze werden mit 1,5 m² berechnet. An Rankstangen gezogenes Gemüse, z.b Tomate, Stangenbohnen, wird pro Pflanze 1,0 m² berechnet.

4. Bepflanzung und Gestaltung der Kleingartenflächen die der Erholung dienen

4.1.
Zur Bepflanzung und Gestaltung sind alle Pflanzenarten,Bäume und Sträucher erlaubt, die einen ausreichenden Obst -und Gemüseanbau nicht beeinträchtigen und mit den allgemeinen Bestimmungen RGO und deren Anlagen 1-3 im Einklang stehen.

Jegliche Form der Verwilderung eines Kleingartens stellt keine kleingärtnerische Nutzung im Sinne des Gesetzes dar.